

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, Barbara Lenk, Corinna Miazga, Matthias Moosdorf, Dr. Harald Weyel, Dr. Bernd Baumann, Marcus Bühl, Martin Hess, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Der illegalen Einwanderung ein Ende setzen – Irreguläre Migration mit Asylzentren außerhalb der EU nachhaltig unter Kontrolle bringen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Europäische Union, vor allem aber Deutschland, befindet sich erneut in der akuten Phase¹ einer seit Jahren anhaltenden, selbst gesteckten Krise illegaler Migration:

„Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) hat sich besorgt über die gestiegenen Einreisezahlen von Migranten über die sogenannte Balkanroute geäußert. Dies mache ihr Sorgen, denn die Asylbewerber müssten hierzulande zusätzlich zu den etwa eine Million Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine untergebracht werden [...]“².

Allein zwischen dem 1. Januar und dem 27. November 2022 haben 153.460 Personen versucht, die türkisch-bulgarische Grenze als Bestandteil der Balkanroute illegal zu durchqueren; das ist eine vierfache Steigerung der Zahlen gegenüber derselben Periode 2021.³

¹ Vergleiche Tagesschau – 23.09.2022: Tödliche Anspannung auf der Balkanroute; <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/balkanroute-migration-101.html> (zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2022).

² Redaktionsnetzwerk Deutschland – 11.10.2022: Innenministerin Faeser: Sorge um gestiegenen Einreisezahlen von Migranten; <https://www.rnd.de/politik/innenministerin-faeser-sorge-um-gestiegenen-einreisezahlen-von-migranten-PDWSSCI4SE7SWEEMQZ22747G5M.html> (zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2022).

³ Daten des bulgarischen Innenministeriums, zitiert im Bulgarischen Nationalen Hörfunk: <https://bnr.bg/post/101747334/mvr-i-prokuraturata-otrekoha-za-strelba-sreshtu-siriiski-migranti-na-balgaro-turskata-granica> (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2022; zugänglich nur auf Bulgarisch).

2. Das Migrationsproblem basiert im Wesentlichen auf dem Vorhandensein der europäischen Asylsystematik und deren Nutzung durch nicht asylberechtigte Personen. Neben Kriegsflüchtlingen versuchen Wirtschaftsmigranten, vorrangig aus dem Globalen Süden, über Schleuserouten in die EU illegal einzureisen. Der Anspruch auf eine Prüfung eines Asylgesuchs ermöglicht einen Aufenthalt des Asylbewerbers im EU-Mitgliedstaat der ersten Antragstellung, aus dem bei der Feststellung einer Nichtberechtigung auf Asyl die Rückführung ins Heimatland aufgrund von Abschiebehindernissen oder der Rücknahmeverweigerung nicht möglich ist. Eine aus Sicht der Wirtschaftsmigranten erfolgreiche illegale Grenzüberschreitung, die trotz fehlender Einreiseerlaubnis und fehlenden Asylanspruchs dennoch zu einem dauerhaften Aufenthalt und oft zur Sekundärmigration führt, zieht neue Migrationswillige an.
3. Die Migrationsbewegungen aus dem Globalen Süden Richtung EU lassen sich nur dann nachhaltig unter Kontrolle bringen, wenn ein Strategiewechsel hin zur Bearbeitung von Asylgesuchen außerhalb des EU-Gebiets und insbesondere außerhalb der Hoheitsgebiete von EU-Mitgliedstaaten erfolgt. Um illegaler Einwanderung vorzubeugen, ist die primäre Bearbeitung von Asylgesuchen in Asylzentren durchzuführen: Diese Asylzentren sind an sicheren Orten außerhalb von Kriegsgebieten in Drittstaaten einzurichten. Jedwede Alternative hierzu, die eine Antragstellung vor Ort in einem EU-Mitgliedstaat – wie bisher praktiziert – oder an den EU-Außengrenzen – wie von der Europäischen Kommission im sog. „Migrationspakt“ vorgeschlagen – kommt nur einem „Weiter so“-Kurs gleich.
4. Weder der Bundesregierung noch dem Rat der EU, der Kommission oder dem Europäischen Parlament ist das Konzept derartiger Zentren neu. Es ist geboten, dass sich die vorbenannten Organe auf diese langfristig ausgerichtete Vorgehensweise zurückbesinnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass das EU-Migrations- und Asylsystem zeitnah umgestellt wird, indem

1. Legislativvorschläge über Asylzentren bzw. -verfahren mit nachfolgenden Hauptmerkmalen unterbreitet sowie
2. die dazugehörigen Verhandlungen mit Drittstaaten aufgenommen werden.
 - a) Asylzentren werden außerhalb der EU, an sicheren Orten außerhalb von möglichen Kriegsgebieten in den relevanten Herkunftsstaaten, Nachbarstaaten oder Staaten, durch welche derzeitige zentrale Migrationsrouten und/oder denkbar zukünftige zentrale Migrationsrouten verlaufen, durch die EU errichtet. Die Verwaltung und Kontrolle obliegen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Insbesondere die personelle und materielle Ausstattung wird durch die EU-Mitgliedstaaten und deren fachlich erfahrene nationale Organe gewährleistet. Die Finanzierung wird durch den EU-Haushalt gewährleistet. Die Asylzentren werden in naher Zukunft, spätestens bis Ende 2024 rein formal in Hinblick auf die Finanzierung den Delegationen des Europäischen Auswärtigen Dienstes angegliedert.

Für Staaten, deren gesamte oder teilweise Hoheitsgebiete Kriegsgebiete darstellen, und wenn kein sicherer Zwischenstaat bis zu einem der EU-Außengrenzstaaten liegt, bleibt das bisherige Regelwerk gültig.

- b) Asylzentren dienen der umfassenden und abschließenden Überprüfung von Asylanträgen: u. a. der zweifelsfreien Identifizierung des jeweiligen Asylbewerbers, Sicherheitsüberprüfungen, der Erfassung biometrischer und anderer relevanter Daten, der Sicherstellung und Übersetzung einschlägiger u. a. der Identifizierung und des Nachweises der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Asylbewerbers dienenden Dokumente, der Überprüfung von Asylgesuchen in der Vergangenheit, der Prüfung der vorgebrachten Asylantragsgründe, der sachlichen, an Fakten ausgerichteten Bewertung der Sicherheit des Herkunftsstaats und der persönlichen Flüchtlingseigenschaft des Asylbewerbers. Die fachliche Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaats hinsichtlich des Asylverfahrens richtet sich nach dem durch den Asylantragsteller angegebenen Zielland innerhalb der EU. Die inhaltliche Kontrolle von Asylentscheidungen obliegt den zuständigen Organen des EU-Mitgliedstaats, welcher die Erstasylentscheidung trifft.
- c) Asylzentren stellen während einer Frist von 48 Stunden bis höchstens sieben Wochentagen eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung des jeweiligen Asylbewerbers sicher. Die zuständigen Mitarbeiter der Asylzentren sind verpflichtet, Asylanträge abzulehnen, wenn insbesondere:
- Dokumente, welche die Identität des Asylantragstellers und ggf. dessen Schutzbedürftigkeit nachweisen, nicht erbracht sind,
 - die Voraussetzungen des geltenden jeweils nationalen bzw. EU-Asylrechts nicht erfüllt sind.

Die zuständigen Mitarbeiter der Asylzentren sind ferner verpflichtet, Asylablehnungsbescheide in entsprechenden Online-Datensystemen so zu hinterlegen, dass für die Zugangsberechtigten dieser Datensysteme „auf einen Blick“ erkennbar ist, welcher Asylantrag durch welches Asylzentrum an welchem Tag aus welchem Grund abgelehnt wurde. Ein in den einschlägigen Online-Datensystemen hinterlegter Asylablehnungsvermerk führt zum Ausschluss weiterer Asylgesuche eines Asylbewerbers aus demselben Asylgrund in einem weiteren Asylzentrum sowie grundsätzlich vor Ort in einem Mitgliedstaat der EU und/oder an den EU-Außengrenzen. Ein Asylantrag, der gegen dieses Verbot verstößt, ist nichtig. Asylantragsteller, deren Asylanträge in Asylzentren abgelehnt wurden und/oder deren erneute Asylanträge nichtig sind, sind verpflichtet, das entsprechende Asylzentrum oder den entsprechenden EU-Mitgliedstaat oder die EU-Außengrenze umgehend zu verlassen. Dem Antragsteller steht es frei, ein Asylgesuch in dem Drittstaat, in welchem sich das jeweilige Asylzentrum befindet, oder ggf. bei einem anderen Drittstaat zu stellen.

- d) Asylzentren leiten sachlich begründete Asylanträge an die zuständigen Organe der EU-Mitgliedstaaten weiter und stellen diese in die oben erwähnten Online-Datensysteme ein. Die zuständigen Organe der EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den jeweiligen Asylantrag anhand nationaler Gesetze und Verordnungen zu prüfen und im Falle einer Zusage die Aufnahme und eine sichere Einreise konsularisch vorzubereiten.

- e) Die Stellung eines Asylantrags ist nach einem illegalen Grenzübertritt in die EU ausgeschlossen. Die zuständigen Organe des jeweiligen EU-Mitgliedstaats verweisen den Antragsteller an ein Asylzentrum und überführen ihn dorthin. Die Asylzentren fungieren als zuständige Institutionen in Bezug auf Personen, die sich ohne Asylanspruch oder trotz Ablehnungsbescheids illegal in der EU aufhalten, bzw. als sog. „Zwischenaufnahmestellen“ für rückzuführende Personen, insbesondere für solche, deren Rückführung sich in das Herkunftsland verzögert.

Berlin, den 12. Dezember 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Wie „DIE WELT“ vor gut einem Jahr in Verbindung mit der 2021-Migrationskrise passend anmerkte, „[ist Europa] [a]n den Grenzen selbstverschuldet erpressbar [...] [s]eit mehr als einem Jahrzehnt ist der dysfunktionale Grenzschutz in der EU die ‚Achillesferse des Kontinents‘“.⁴

Die damaligen Ereignisse an der östlichen EU-Außengrenze stellten nur die nächste akute Phase einer sonst seit Jahren anhaltenden Migrationskrise in der EU dar. Die Wurzeln der latenten wie akuten Phasen dieser Krise sind – vom dysfunktionalen Schutz der EU-Außengrenzen abgesehen – vorrangig bei den „Sogfaktoren“, welche in manchen Mitgliedstaaten vorhanden sind – nicht zuletzt in Deutschland –, sowie bei der äußerst zögerlichen und mangelhaften Rückführung abgelehnter Asylbewerber in die jeweiligen Herkunftsstaaten zu suchen.

Auf der Suche nach einem nachhaltigen Ansatz setzte etwa die sozialdemokratische dänische Regierung, gestützt durch eine verschärfte und mit großer Mehrheit abgestimmte Asylgesetzgebung, auf Asylzentren außerhalb des Landes sowie auf ein Asylangebot möglichst durch bzw. in den Staaten, die solche Zentren beherbergen.⁵ Dänemark ist nach Ansicht der Antragsteller berechtigt, Maßnahmen auf nationaler Ebene vollumfänglich selbstständig zu entscheiden. Dänemark hat erkannt, dass ein Sozialstaat der offenen Grenzen nicht möglich ist: Über Qualität und Quantität von Einwanderung selbst zu bestimmen, ist herausragendes Merkmal staatlicher Souveränität – das muss auch für Deutschland wie für alle anderen EU-Mitgliedstaaten gelten.

Asylzentren außerhalb der EU sind unumgänglich für eine geordnete mitgliedstaatliche Migrations- und Asylpolitik. Sie schließen die Schleuserouten zur EU und nehmen den latenten wie akuten Druck von den EU-Außengrenzen und Ersteinreisestaaten. Mit der primären Triage entlasten sie die Mitgliedstaaten – auch in Sachen innerer Sicherheit – und verhelfen diesen, ihrer humanitären Verantwortung gerecht zu werden, indem menschlichem Elend noch vor Ort vorgebeugt wird. Einerseits werden Personen, deren Asylantrag positiv beschieden wurde, sicher in den jeweiligen EU-Mitgliedstaat gebracht, andererseits müssen Personen, deren Asylantrag begründet abgelehnt wurde, sich erst gar nicht auf den Weg in die EU begeben und Gefahren aussetzen. Zudem bieten Asylzentren einen einheitlicheren Ansatz bei Rückführungen abgelehnter Antragsteller.

⁴ DIE WELT – 09.11.2021: An den Grenzen ist Europa selbst verschuldet erpressbar; <https://www.welt.de/politik/ausland/plus234935978/Migration-An-diesen-Grenzen-laesst-sich-die-EU-erpressen.html?icid=search.product.onsitesearch> (zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2022)

⁵ Frankfurter Allgemeine – 03.06.2021: Warum Dänemark Flüchtlinge im Ausland unterbringen will; <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/fluechtlinge-danemark-will-asylzentren-im-ausland-17371634.html> (zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2022): Hervorzuheben ist, dass diese Gesetzgebung selbst durch die sozialdemokratische Regierung zur Abstimmung eingebracht wurde.

Das Konzept solcher Zentren ist weder der deutschen Exekutive⁶ noch dem Rat der EU, der EU-Kommission⁷ oder dem EU-Parlament⁸ unbekannt. Bereits vor den „Geschehnissen des Septembers 2015“⁹ hatte man außerhalb der EU verlegte Aufnahmezentren in Erwägung gezogen. Spätestens im Jahr 2015 war sich die deutsche Exekutive darüber im Klaren, dass es einen Unterschied zwischen Asylpolitik und Zuwanderungspolitik gibt bzw. dass zwischen politisch Verfolgten und nicht politisch Verfolgten zu unterscheiden ist.¹⁰

Es ist bedauerlich, dass sich die EU von der ursprünglichen Idee der Asylzentren entfernt. Mittlerweile nimmt die EU-Kommission auf der Grundlage der im Jahr 2020 angestoßenen EU-Migrations- und Asylsystemreform mit dem gespreizten Titel „EU-Migrationspakt“ einen Zuzug von Asylbewerbern bis an die EU-Außengrenzen in Kauf. Auf der anderen Seite erkennt man richtigerweise, dass spätestens die „Migrationskrise 2015 die Grenzen des derzeitigen Systems aufgezeigt [hat] und eine große Belastung für die EU-Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen darstellt“.¹¹ Den Antragstellern erschließen sich die widerspruchsvollen Erwägungen auf EU-Ebene nicht.

Es ist nach Ansicht der Antragsteller längst überfällig, dass sich sowohl die Bundesregierung als auch die an der Sekundärrechtsetzung beteiligten EU-Organen auf den einzig zielführenden Ansatz zurückbesinnen: Asylanträge sind an dafür geeigneten, sicheren Orten bzw. in sicheren Drittstaaten außerhalb der EU zu stellen. Die Entscheidungen über diese Asylanträge dürfen von den dafür zuständigen Organen in diesen Asylzentren getroffen werden. „Europa“, bzw. der Teil des Kontinents, dessen Staaten an der Europäischen Union teilnehmen, ist tatsächlich „selbstverschuldet erpressbar“.¹² Nur mit Asylzentren, welche entsprechend den oben geschilderten Leitlinien eingerichtet werden, kann konsequent der durch frühere politische Unterlassungen ermöglichten illegalen Einwanderung, mit ihren latenten und akuten Phasen, begegnet werden.

⁶ Vergleiche Bundesministerium des Innern und für Heimat – 26.02.2015: „Den Scharia-Vergleich möchte ich zurücknehmen“, Interview mit Bundesminister a. D. Thomas de Maizière; <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/interviews/DE/2015/02/interview-die-welt.html> (zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2022).

⁷ Vergleiche Drucksache COM(2015) 240 final: Mitteilung der Kommission „Die europäische Migrationsagenda“.

⁸ DIE WELT – 03.12.2022: Manfred Weber: „Deutschland schlafwandelt gerade in eine neue Migrationskrise hinein“; <https://www.welt.de/politik/ausland/plus242457961/Manfred-Weber-Deutschland-schlafwandelt-gerade-in-eine-neue-Migrationskrise-hinein.html> (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2022).

⁹ Zu diesem auf Druck von Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft a. D. Renate Künast entstandenen Euphemismus vgl.: Bundeszentrale für politische Bildung – 17.07.2020: „Die Geschehnisse des Septembers 2015“ oder: Sprachkämpfe um die Flüchtlingskrise“; <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/312828/die-geschehnisse-des-septembers-2015/> (zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2022).

¹⁰ Vergleiche Fußnote 6.

¹¹ Rat der EU: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eu-asylum-reform/> (zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2022).

¹² Siehe Fußnote 4.

